Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-412.03 Bregenz, am 13.08.2014

Auskunft:
MMag Stefanie Fußenegger
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25. Juli 2014, GZ: BMG-92101/0008-II/A/3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 7 Abs. 1:
Die Neugestaltung der Ausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte in eine neunmonatige praktische Basisausbildung und eine daran anschließende spezifische Fachausbildung entspricht dem Ergebnis der Ausbildungskommission beim Bundesministerium für Gesundheit. Sie wird aus fachlicher Sicht richtig sein, stellt jedoch die Ausbildungsstätten sowohl organisatorisch als auch personell vor große Herausforderungen, da der Einsatz der Turnusärzte, beispielsweise aufgrund der Einschränkung auf einzelne Fachgebiete in der Basisausbildung, weniger flexibel erfolgen kann. So ist voraussichtlich im Übergangszeitraum mit Mehrkosten für das Land durch zusätzliches Personal zu rechnen, da Ausfälle in anderen Bereichen, wie in Sonderfächern, nicht mehr mit Turnusärzten nachbesetzt werden können.

Eine entsprechende Vorlaufzeit von einem Jahr ist unbedingt erforderlich, um den erfolgreichen Start der neuen Ausbildung überhaupt gewährleisten zu können. Für die Träger der Krankenanstalten bedeutet dies, dass spätestens im Herbst 2014 sowohl die Regelungen im Rahmen der Ärzteausbildungsordnung als auch ein entsprechendes Rasterzeugnis sowie die erforderlichen organisatorischen Vorgaben vorliegen müssen, um diese Vorbereitung zu ermöglichen.

Zusätzlich ist zu klären, für welche Tätigkeiten Absolventen der Basisausbildung ("CT-Ärzte") im klinischen Betrieb eingestellt und beschäftigt werden dürfen, bis sie in ein Ausbildungsverhältnis in der Allgemeinmedizin oder in einem Sonderfach

eintreten können (Überbrückung des Zeitraums zwischen der Basisausbildung und der gewünschten darauf aufbauenden allgemeinärztlichen oder fachärztlichen Ausbildung).

Zu § 7 Abs. 4:
Die Absolvierung einer Lehrpraxistätigkeit sollte nicht nur in anerkannten Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen, sondern auch in Lehrambulatorien, ambulanten Erstversorgungseinheiten oder Primärversorgungseinheiten möglich sein. Es gibt – insbesondere unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes – keinen sachlichen Grund, die Absolvierung einer Lehrpraxistätigkeit in diesen Organisationseinheiten nicht zu ermöglichen.

Weiters ist anzumerken, dass sich durch die Einführung der Lehrpraxis die momentane Ausbildungszeit zum Arzt für Allgemeinmedizin von 36 Monaten auf 42 Monate (in 12 Jahren auf 48 Monate) verlängert und dadurch die ärztliche Unterversorgung im niedergelassenen Bereich verschärft wird.

Zu § 8:
Insgesamt sind die konkreten Inhalte sowie die Ausmaße der künftigen Module der Facharztausbildung nicht abschätzbar; dementsprechend sind weder die Kosten, die Stehmonate noch der generelle Aufwand und die Durchführbarkeit vorhersehbar.

Zu § 8 Abs. 3:
Hier bedarf es einer Klärung, bei welchen Sonderfächern Pflichtrotationen vorgesehen sind. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass in Vorarlberg einzelne Sonderfächer nur an einem Standort vorgehalten werden und eine Rotation innerhalb Vorarlbergs nicht möglich ist.

Zu § 9:
Die Vorgabe, dass nur dann Ausbildungsstellen in der Allgemeinmedizin vorgesehen werden können, wenn mindestens ebenso viele Ausbildungsstellen im Sonderfach an der Ausbildungsstätte vorhanden sind, schränkt die Möglichkeiten der Ausbildung in den verschiedenen Organisationseinheiten unnötig ein, sodass diese Voraussetzung zu entfallen hat.

Ferner soll die Ausbildung durch Konsiliarärzte weiterhin möglich bleiben. Dies ist für die Intentionen einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Absolventinnen und Absolventen des Studiums auch auf kleinere Krankenhäuser von besonderer Bedeutung.

Zu den §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3:
Die Anwesenheit des Leiters oder Stellvertreters des Leiters zumindest während der Kernarbeitszeit als Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätte wird als nicht erforderlich betrachtet. Die Anwesenheit von zwei Fachärzten des betreffenden Sonderfaches in dieser Zeit dürfte für die Ausbildung des Turnusarztes ausreichend sein.

Fraglich erscheint, ob der Begriff Kernarbeitszeit unter Hinweis auf die geplante Novelle des KA-AZG exakter zu definieren ist, z.B. zwischen 7.00 bis 19.00 Uhr, um begrifflichen Diskussionen vorzubeugen. Alternativ könnte auch ein Prozentsatz der Ausbildungszeit mit Anwesenheit des Facharztes festgelegt werden.

Zu den §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 4:
Die erforderliche Anerkennung der Ausbildungsstellen zum Arzt für Allgemeinmedizin zusätzlich zu den Ausbildungsstätten wird abgelehnt, weil sie einen unnötigen bürokratischen Aufwand erfordert und keinen Qualitätsvorteil bietet. Nach bisheriger Rechtslage war bei der Ausbildung zum Allgemeinmediziner lediglich die Bewilligung als Ausbildungsstätte erforderlich.

Dies gilt auch für die Anerkennung nach § 10 Abs. 4.

Zu § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 8:
Die Festlegung, dass eine Ausbildungsstätte nur mehr für sieben Jahre bewilligt wird, wird nicht als positive Änderung erachtet. Zum einen erlischt die Bewilligung als Ausbildungsstätte bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) automatisch. Zum anderen wird durch die Überprüfung im 7-Jahres Intervall ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand generiert.

Die Regelung stellt somit einen unnötigen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand dar und wird daher abgelehnt. Der Bewilligungsinhaber der Ausbildungsstätte sollte vielmehr darüber informiert werden, dass die Anerkennung als Ausbildungsstelle bei Wegfall der Voraussetzungen automatisch erlischt.

Zu § 10 Abs. 5:
Die Bestimmung ist unklar formuliert; ein Ausbildungsverhältnis von 1:1 ist ausreichend. Es wird festgehalten, dass die derzeitige Facharztausbildung auf hohem Niveau stattfindet.

Zu § 11 Abs. 6:
Der Begriff "unverzüglich" sollte durch eine klare Frist (z.B. binnen eines Monats) ersetzt werden.

Zu § 11 Abs. 7:
Die Verkürzung der Meldefrist von zweimal jährlich auf 14 Tage erscheint nicht angemessen; diese sollte mindestens einen Monat betragen.

Weiters wäre klarzustellen, dass die Kosten, die dem Träger durch die erforderliche Anschaffung und Einführung der Applikation entstehen, von der Österreichischen Ärztekammer zu tragen sind.

Zu § 11 Abs. 8:
Der Entfall der Zeitvorgabe zwischen 8.00 und 13.00 Uhr zur besseren Einteilung der Ausbildungszeiten wird grundsätzlich begrüßt.

Um künftige Diskussionen betreffend die Definition „Kernarbeitszeit“ zu vermeiden, könnte anstelle der Wortfolge „die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen“ die Wortfolge „die Wochendienstzeit möglichst bei einer Kernarbeitszeit von 35 Stunden in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zu erbringen“ ersetzt werden.

Weiters sollte im Abs. 8 der letzte Satz lauten: „Sofern erforderlich, sind Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren und entsprechend zu berücksichtigen.“

Zu § 24:
Wir weisen darauf hin, dass die Verordnungsinhalte frühzeitig bekannt sein müssen, um den Start der neuen Ärzteausbildung von Seiten der Träger rechtzeitig umsetzen zu können. Die Träger der Ausbildungsstätten sind daher rechtzeitig und umfassend in die Gestaltung dieser Verordnung einzubinden.

Zu § 196:
Die Beibehaltung des Schlüssels von 15 systematisierten Betten für einen zu beschäftigenden Turnusarzt in Ausbildung zum Allgemeinmediziner wird abgelehnt. Derzeit ist nicht abschätzbar, ob zukünftig nach absolvierter Basisausbildung ausreichend Ärzte eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren werden oder ein Großteil die Ausbildung zum Facharzt vorzieht.

Zu § 235 Abs. 3 und 5:
Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass im Juni 2015 keine ärztliche Ausbildung beginnen kann; damit entsteht eine „ausbildungsfreie Periode" von einem Monat, in dem weder auf Basis der bisherigen Bestimmungen eine „alte" noch auf Basis der neuen Regelungen die vorgesehene „neue" Ausbildung begonnen werden kann.

Es sollte ein lückenloser Übergang von der alten zur neuen Ausbildung geschaffen werden.

Zu § 235 Abs. 8:
Die sukzessive Anhebung der verpflichtenden Ausbildung in Lehrpraxen nach sieben bzw. 12 Jahren auf neun bzw. 12 Monate ist aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehbar und sollte ersatzlos entfallen, zumal nach Durchführung einer im Abs. 9 verpflichtend angeordneten Evaluation die Auswirkungen der Lehrpraxistätigkeit sieben Jahre nach Inkrafttreten des Abs. 5 ohnehin überprüft werden und dem Nationalrat darüber berichtet wird.

Die stufenweise Anhebung der Ausbildungsdauer führt – gegenüber der jetzigen Rechtslage – zu einer Verlängerung der Ausbildung um ein gesamtes Jahr.

Ergänzende Anmerkung:
Eine seit Jahren erhobene Forderung der Träger der Krankenanstalten wurde in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen:

Die Forderung nach der Ermöglichung eines abteilungsübergreifenden Einsatzes von Turnusärzten (insbesondere in Nacht- und/oder Wochenenddiensten), eingeschränkt auf den jeweiligen Ausbildungsstand, wird aufrechterhalten; um Berücksichtigung dieser Forderung wird ersucht.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, SMTP: marianne.kropf@bmg.gv.at
2. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, SMTP: silvia.tuerk@bmg.gv.at
3. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

institut@foederalismus.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
30. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), via VOKIS versendet
31. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet
32. Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h, Carinagasse 41, 6800 Feldkirch, SMTP: office@khbg.at
33. Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien, SMTP: post@aerztekammer.at

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.